



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-20-80/007
Datum: 30.03.2020

2020/081
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	30.04.2020	12

Betreff

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel

Planbereich „Emscherland / Wasserkreuz“

- hier:
- a) Entscheidung über die Stellungnahmen nach § 2 Abs. 3 BauGB
 - b) Feststellungsbeschluss des Planes und Billigung der Begründung mit Umweltbericht
 - c) Vorlage zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen.

Der Rat beschließt,

- a) die abgegebenen Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen, wie es im beiliegenden Abwägungsvorschlag (Anlagen 3 und 4) angegeben ist.

Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

Der Rat beschließt ferner

- b) die Feststellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der vorgelegten Fassung und billigt die zugehörige Begründung mit Umweltbericht in ihrer geänderten Fassung.
- c) die Verwaltung zu beauftragen, die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel einschließlich Begründung und Umweltbericht der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorzulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter / Kämmerer

L e n o r t
Stadtbaurätin

Sachverhalt

1. Geltungsbereich

Der Planbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) liegt an der Stadtgrenze zu Recklinghausen im Bereich des Durchlasses der Emscher unter dem Rhein-Herne-Kanal. Somit erstreckt sich der Änderungsbereich über die Ortsteile Habinghorst und Henrichenburg. Das einzuleitende FNP-Änderungsverfahren umfasst

- eine Fläche zwischen dem Gewerbegebiet Henrichenburg und der Stadtgrenze zu Recklinghausen,
- einen Bereich, der von der A 2, der Suderwicher Straße und der Wartburgstraße begrenzt wird, sowie
- die Wartburginsel, die vom Rhein-Herne-Kanal und der Alten Fahrt umschlossen ist, sowie die Fläche westlich zwischen dem Kanal und der Emscher bzw. der Stadtgrenze zu Recklinghausen. Der Änderungsbereich endet im Süden vor einer Hofstelle.

Der Planbereich der Änderung hat eine Größe von rund 20 ha und setzt sich aus drei Teilflächen zusammen. Die geplante Parkfläche erstreckt sich zudem auf Recklinghäuser Stadtgebiet. Insgesamt soll hier eine Fläche von rund 30 ha zu einer Parklandschaft entwickelt werden. Aufgrund der Lage an der Grenze zum Stadtgebiet von Recklinghausen handelt es sich auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel nicht um eine zusammenhängende Fläche. Eine weitere Teilfläche liegt nördlich der A 2.

2. Planungsanlass und -erfordernis

Für die Flächen, die innerhalb des Bereichs der FNP-Änderung liegen, sowie für weitere Flächen östlich des Rhein-Herne-Kanals ist zur Umsetzung der Vorhaben der Emscher-Genossenschaft der Bebauungsplan Nr. 256, Planbereich „Emscherland / Wasserkreuz“ aufzustellen.

Die für weite Teile geplante Festsetzung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist aufgrund der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für den Wald derzeit nicht möglich, da der Bebauungsplan in diesem Fall nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt wäre. Eine Änderung des FNP im Zuge eines Parallelverfahrens ist demnach notwendig.

Der aufzustellende Bebauungsplan soll ebenfalls der Sicherung der Wartburginsel als Standort für Freizeit und Sportaktivitäten dienen. Eine Änderung der Darstellung von Grünfläche in eine Baufläche im FNP ist entsprechend der tatsächlich vorhandenen Nutzung geboten.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Im Zuge der Renaturierung der Emscher ist ein ökologischer Schwerpunkt im Bereich Emscher / Suderwicher Bach an der Stadtgrenze von Castrop-Rauxel und Recklinghausen geplant. Das Projekt Natur- und Wasser-Erlebnispark ist Bestandteil des interkommunalen Integrierten Handlungskonzepts Emscherland 2020, das vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 24.11.2016 als strategisches Rahmenkonzept beschlossen wurde (s. Vorlage Nr. 2016/290). Das Integrierte Handlungskonzept ist Ergebnis der Bewerbung der vier Städte Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herne und Herten um die Aus-

richtung einer Landesgartenschau „Emscherland 2020“. Trotz des mangelnden Zuschlags wurde das inhaltliche und strategische Konzept von der Landesebene positiv bewertet und Fördermittel nach Priorisierung und Qualifizierung der Projekte der Gartenschaubewerbung in Aussicht gestellt. Als Weiterentwicklung wurde in Zusammenarbeit mit der Emscher-genossenschaft und den vier beteiligten Kommunen mit Unterstützung des privaten Planungsbüros Schulten Stadt- und Raumentwicklung das Integrierte Handlungskonzept Emscherland 2020 erarbeitet.

Die Gesamtmaßnahme Emscherland 2020 im Bereich Recklinghausen-Suderwich und Castrop-Rauxel besteht aus zusammenhängenden Einzelmaßnahmen. Die Grundlage für alle Vorhaben im Planungsraum bildet die ökologische Verbesserung der Emscher und des Suderwicher Bachs. Die Renaturierung der beiden Fließgewässer wird über ein wasserrechtliches Verfahren genehmigt.

„Die im Rahmen der Landesgartenschau-Bewerbung ursprünglich als Kernfläche ausgewiesene Fläche am Wasserkreuz [...] soll nun als Natur- und Wasser-Erlebnispark hergerichtet werden. Die [...] ursprünglich für eine ökologische Entwicklung der Auen am Suderwicher Bach erworbene Fläche im Eigentum der Emscher-genossenschaft eignet sich aufgrund ihres guten Zuschnitts, ihrer Nähe zu den dicht besiedelten und sozial benachteiligten Stadtteilen [...] sowie der guten Erschließung und Zugänglichkeit für einen Kommunen übergreifenden Stadtpark (Vorlage Nr. 2016/290: 3).“ Das Hauptareal der künftigen Parkanlage ist auf Recklinghäuser Stadtgebiet gelegen. Lediglich der nördliche Bereich erstreckt sich über das Stadtgebiet von Castrop-Rauxel. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist für die spätere Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb der Parkfläche Voraussetzung.

Auf dem südöstlich an den Natur- und Wasser-Erlebnispark angrenzenden Areal werden die Emscher-Terrassen mit einer Gesamtgröße von 8 ha angelegt. Die Freifläche soll für Freizeit, Aufenthalt und Erholung am Wasser genutzt werden. Das künftig zwischen der Emscher und dem Kanal gelegene Landschaftsbauwerk wird durch Bodenbewegungen modelliert. Das Plateau entsteht aus Bodenaufschüttungen im Zuge der Verbreiterung der Fahrrinne des Kanals sowie des Emscherumbaus. Die geplanten Geometrieänderungen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Des Weiteren sollen „die Teilflächen, die sich durch den Umbau des Wasserkreuzes ergeben haben, [...] einer städtebaulich-freiräumlichen Nutzung zugeführt und mit dem Stadtraum verbunden werden. In diesem Zusammenhang ist ein Ziel der Stadt Castrop-Rauxel, mit dem „Sprung über Emscher und Rhein-Herne-Kanal“ einen Brückenschlag über beide Gewässer zu realisieren. Damit können die dicht besiedelten Stadtteile Henrichenburg, Habinghorst und Ickern an den Natur- und Wasser-Erlebnispark angebunden werden (Vorlage Nr. 2016/290: 5).“ Auf östlicher Seite des Kanals steht das Brückenbauwerk auf dem neu anzulegenden Platz der Schichten. Der Platz bildet den Eingangsbereich für den Fuß- und Radverkehr in die zukünftige Parkanlage Emscherland 2020 und dient den Besuchern und Besucherinnen als touristischer Auftakt der Orientierung und Information. Das Areal ist im rechtswirksamen FNP 2025 bereits als Grünfläche dargestellt, sodass sich das Verfahren zur 7. Änderung des FNP nicht über diesen Bereich erstreckt.

Die Einrichtung eines attraktiven Parks wird zu einem erhöhten Besucheraufkommen führen. Für den ruhenden Verkehr sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, sodass eine Stellplatzanlage auf der Fläche zwischen der A 2, der Suderwicher Straße und der Wartburgstraße angelegt werden soll.

Die Wartburginsel ist ein etablierter Standort für wasserbezogene Erholung und Sportaktivitäten und dient u. a. den deutschen Ruderern und Kanuten als Olympiastützpunkt. Zur Sicherung eines Entwicklungspotentials der ansässigen Sportvereine sowie

der gastronomischen Einrichtung ist der Bereich in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufzunehmen.

4. Inhalte der Planung

Entsprechend den geplanten Parkanlagen im Emscherumfeld soll der FNP im östlich vom Gewerbegebiet Henrichenburg gelegene Teilbereich von Fläche für die Landwirtschaft in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ geändert werden. Diese bisherige Ackerfläche wird durch die Konzepte ökologisch als vielfältige Kulturlandschaft aufgewertet sowie für die Bevölkerung als Freizeitanlage erschlossen. Das Areal wird bisher von der Darstellung als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung „Gewässerrumbaubereich – ökologische Verbesserung“ überlagert. Diese Darstellung wird obsolet und entfällt durch die 7. FNP-Änderung, da der Suderwicher Bach im nördlichen Bereich bereits naturnah umgestaltet ist und die Renaturierung im südlichen Bereich kurz bevorsteht. Für das Areal wird das Landschaftsschutzgebiet „Emscheraue“ im FNP nachrichtlich übernommen.

Das Gebiet, das zwischen der Trasse der A 2, der Suderwicher Straße und der Wartburgstraße gelegen ist, wird perspektivisch zur temporären Unterbringung des ruhenden Verkehrs für die Besucherinnen und Besucher der neugestalteten Parkanlage genutzt und ist demnach dem Park zugeordnet. Die im wirksamen FNP getroffene Darstellung als Fläche für den Wald wird in weiten Teilen ebenfalls als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ geändert. In diesem Zusammenhang besteht keine Erforderlichkeit der Darstellung eines gleich großen Bereichs als Fläche für den Wald im übrigen Stadtgebiet, da die Fläche noch nie Wald war und auch keine Kompensationsverpflichtung auf der Fläche besteht. Lediglich für den östlichen Bereich soll die Darstellung als Fläche für den Wald weiterhin Bestand haben, da diese Fläche einen dichten Baumbestand aufweist.

Der südöstlich an den ehemaligen Emscherlauf anschließende Bereich zwischen Rhein-Herne-Kanal und Emscher ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für die Umsetzung der Emscher-Terrassen wird im Zuge des Änderungsverfahrens ebenfalls die Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ gewählt. Die Darstellung des „Emscher-Integrationsbereichs“ als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird weiterhin Bestand haben. Die nachrichtliche Übernahme der Landschaftsschutzgebiete „Emscheraue“ und „Pöppinghausen“ umfasst ebenfalls diesen Bereich.

Im wirksamen FNP ist die Wartburginsel als Grünfläche dargestellt. Die Wartburginsel soll durch die künftige Darstellung als Sonderbaufläche S6 „Sport und Freizeit“ an die tatsächliche Nutzung mit Sport- und Freizeitanlagen angepasst werden. Der aufzustellende Bebauungsplan soll der Sicherung der auf der Wartburginsel bestehenden Nutzungen und somit als Standort für Freizeit- und Sportaktivitäten dienen. Eine Änderung der Darstellung von Grünfläche in eine Baufläche ist geboten, damit die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem FNP gewährleistet wird.

In Abstimmung mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) gilt für die nördlich der Wartburgstraße gelegene Teilfläche der Wartburginsel die Darstellung als Sonderbaufläche befristet bis sechs Monate nach der schriftlich öffentlichen Erklärung des Bedarfs durch die WSV. Nach Eintritt dieser Bedingung gilt die Darstellung als Wasserfläche. Durch die Befristung wird sichergestellt, dass die Wasserstraßenverwaltung ihre Flächen im Fall eines zukünftigen, aber derzeit nicht ab-

sehbaren Bedarfs für den Ausbau oder die Unterhaltung des Rhein-Herne-Kanals nutzen kann. Aus der Darstellung wird die entsprechende Festsetzung im Rahmen des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans entwickelt.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde eine landesplanerische Anfrage nach § 34 LPlG NRW an den Regionalverband Ruhr (RVR) als Träger der Regionalplanung gestellt. Der RVR hat bestätigt, dass die 7. Änderung des FNP mit den Zielen der Raumordnung im Einklang stehe und dass keine regionalplanerischen Bedenken bestünden.

5. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB richtet sich nach den Vorschriften des § 35 BauGB bis der sich im Parallelverfahren in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 256, Planbereich „Emscherland / Wasserkreuz“, der den Bereich der Flächennutzungsplanänderung mit abdeckt, Rechtskraft erlangt. In der Folge ergeben sich allein durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplans keine wesentlichen Änderungen in der Zulässigkeit von Vorhaben.

Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, die sich aus der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben. Die Umweltprüfung bezieht sich auf die grundsätzlichen Planungsziele. Die konkreten Planungsinhalte sowie die Auswirkungen und der Kompensationsbedarf werden im Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren dargelegt. Für den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 256, Planbereich „Emscherland / Wasserkreuz“ wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung und eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt sowie ein Schallschutzgutachten erstellt. Die 7. Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich auf einen Teilbereich dieses Bebauungsplans.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird die künftige Nutzung des Bereichs als Parkanlage vorbereitet. Der Natur- und Wasser-Erlebnispark und die Emscher-Terrassen werden einen Beitrag zum Ausgleich des Erholungsflächendefizits der dicht besiedelten Stadtteile Ickern, Henrichenburg und Habinghorst leisten. Die neu zu schaffen den Aufenthalts- und Erholungsräume an der Emscher werden über den Platz der Schichten und das neue Brückenbauwerk für den Fuß- und Radverkehr erschlossen. Die Auswirkungen auf Menschen sind durch ein verbessertes Angebot an Naherholungsmöglichkeiten sowie die verbesserte Erschließung der Freiräume als positiv zu bewerten. Das Landschaftsbild wird ansprechend umgestaltet. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nicht negativ betroffen.

Für die Vorbereitung der Gestaltung des Natur- und Wasser-Erlebnis-Parks sind im Zuge der wasserwirtschaftlichen Planungen größere Eingriffe in Böden erforderlich, die in einem getrennten, wasserrechtlichen Verfahren bewertet, genehmigt und umgesetzt werden. Ebenso erfolgten im Rahmen des Ausbaus des Rhein-Herne-Kanals bereits Veränderungen im Plangebiet, die im Umweltbericht nicht bewertet wurden, jedoch zum betrachteten Ausgangszustand geführt haben (Bereich Emscher-Terrassen / Ablagerungsfläche Am Ochsenkamp). Die in der FNP-Änderung betrachteten Nutzungsänderungen sind mit kleineren bis mittleren Eingriffen in Böden und Flächen für zusätzliche Wege, Plätze und Gebäude verbunden. Diese werden mit einer mittleren Erheblichkeit bewertet.

Es werden bereichsweise intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen. Durch die Neupflanzung von Gehölzen und die Anlage extensiv genutzter Bereiche ergibt sich eine ökologische Aufwertung des Gebiets. Hierbei werden neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen und der Biotopverbund – z. B. zwischen

Brandheide und Emscherlauf – verbessert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind überwiegend positiv.

Für das Schutzgut Wasser sind nach Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und durch die Nutzungsänderung im Plangebiet positive Wirkungen zu erwarten. Ebenso für das Schutzgut Klima und Luft.

Aufgrund der vorgenannten Ergebnisse sind nach heutigem Kenntnisstand insgesamt keine erheblichen Auswirkungen erkennbar, die einer Änderung des Flächennutzungsplans entgegenstehen.

6. Bisheriges Verfahren

In seiner Sitzung am 28.03.2019 hat der Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport) der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Teilbereich zu ändern. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 30.07.2019 bis zum 30.08.2019 statt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 15.07.2019 bis zum 16.08.2019.

Der Beschluss, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu jedermanns Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, wurde am 21.11.2019 gefasst. Nach den Vorschriften des BauGB wurde der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen vom 06.01.2020 bis einschließlich 10.02.2020 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls in diesem Zeitraum statt.

Nach der förmlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Entwurf des Bauleitplans geändert, sodass gem. § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung sowie eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt wurde. Die Auslegung und die Einholung der Stellungnahme erfolgten parallel im Zeitraum vom 14.02.2020 bis einschließlich 28.02.2020.

7. Änderungen nach der öffentlichen Auslegung, zweite Offenlage

Nach der Offenlage war eine Anpassung der Planung, die die Grundzüge der Planung berührte, erforderlich, sodass der Entwurf gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt wurde. Aufgrund einer im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahme wurde die Darstellung für die nördlich der Wartburgstraße gelegene Spitze der Wartburginsel geändert. Zuvor sollte dieser Bereich wie die restliche Wartburginsel die künftige Darstellung als Sonderbaufläche S6 „Sport und Freizeit“ erhalten. Die Änderung nach der Offenlage erfolgte dahingehend, dass nun die Darstellung als Sonderbaufläche befristet bis sechs Monate nach der schriftlich öffentlich-rechtlichen Erklärung des Bedarfs durch die WSV gilt. Nach Eintritt dieser Bedingung gilt die Darstellung als Wasserfläche (s. Punkt 4). Aufgrund der Anpassung der Darstellung erfolgte ebenfalls eine Überarbeitung der Begründung mit Umweltbericht.

Des Weiteren wurde in dem überarbeiteten Entwurf eine Korrektur in der nachrichtlichen Übernahme der Landschaftsschutzgebiete vorgenommen, sodass diese kongruent zu den Ausweisungen im Landschaftsplan sind. Die Flächen, die den Landschaftsschutzgebieten zugeordnet sind, sind in ihrer Ausdehnung nun größer.

Nach der erneuten Offenlage ist keine Änderung im Entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung und in der Begründung mit Umweltbericht vorgenommen worden.

8. Anregungen im Rahmen der Beteiligungsverfahren

Von Seiten der Öffentlichkeit sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung des Planes nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen vorgetragen worden.

In Anlage 2 sind alle an der Planung beteiligten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachressorts der Stadt Castrop-Rauxel aufgeführt. Die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen sowie der Abwägungsvorschlag sind in den Anlagen 3 und 4 aufgeführt. Folgende Stellen haben abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgebracht:

- Bereich 12, Stadtentwicklung und Statistik
- Bereich 32, Ordnung und Bürgerservice, Verkehrsabteilung
- Bereich 37K, Feuer und Rettungswache, Kampfmittel
- EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich
- Wasserstraßen-Neubauamt Datteln
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Polizeipräsidium Recklinghausen
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz, anlagenbezogener Umweltschutz
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie
- Emscher Genossenschaft
- Kreis Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde, Träger der Landschaftsplanung, Untere Naturschutzbehörde, Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen)
- LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- LWL – Archäologie für Westfalen
- Regionalverband Ruhr
- Uniper Kraftwerke GmbH
- Gelsenwasser AG
- RAG Montan Immobilien
- Westnetz GmbH
- Thyssengas
- IHK Nord-Westfalen
- MAN GHH Immobilien GmbH

9. Weiteres Verfahren

Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Castrop-Rauxel bedarf die 7. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend § 6 BauGB der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Nach Erteilung der Genehmigung des Planes durch die Bezirksregierung Münster ist diese gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Zur Umsetzung des Vorhabens wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren ein Bebauungsplan für die im Außenbereich gelegenen Flächen aufgestellt. In den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 256, Planbereich „Emscherland / Wasserkreuz“ wird darüber hinaus ein Areal, das östlich des Rhein-Herne-Kanals gelegen ist und perspektivisch für den „Platz der Schichten“ genutzt wird, einbezogen.

Zeitgleich zu den Bauleitplanverfahren der Stadt Castrop-Rauxel stellt die Stadt Recklinghausen für die zu realisierende Parkanlage einen Bebauungsplan auf und führt eine Änderung des FNP durch. Die Verfahren der beiden Städte sind miteinander abgestimmt.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsskizze

Anlage 2: Liste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Bereiche

Anlage 3: Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anlage 4: Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Bereiche und des EUV

Anlage 5: Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Anlage 6: 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Anlage 7: Begründung mit Umweltbericht

Mitzeichnung

Stadtgrün	EUV	Stadt- entwicklung